



Öffentliche Bekanntgabe

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Adolf Blatt GmbH & Co. KG, Am Neckar 1, 74366 Kirchheim/Neckar, beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung zum weiteren Kiesabbau innerhalb der bestehenden Uferlinie des Baggersees Ichenheim im Bereich des Flst. Nr. 1878/1, Gemarkung Neuried-Ichenheim, bis zu einer maximalen Abbautiefe von 90 m unter Mittelwasserstand, befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 9. Mai 2018

- Amt für Umweltschutz –